



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Presse- und Informationsstelle der RWTH Aachen
51 Aachen, Templergraben 55

Nr. 25
Seite 81

29. August 1973

Redaktion: H. Bertram
Telefon: 422 2612

Sozialbeitragsordnung der Rheinisch-Westfälischen Hochschule Aachen (§ 47 HSchG)

Der Senat der RWTH Aachen hat folgende Sozialbeitragsordnung beschlossen.

§ 1

- (1) Die RWTH Aachen erhebt zur Unterhaltung von Sozialeinrichtungen für die Studenten für die in § 3 genannten Zwecke von allen eingeschriebenen Studenten in jedem Semester einen Sozialbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes beurlaubten Studenten sind von der Zahlung des Sozialbeitrages befreit.

§ 2

- (1) Der Sozialbeitrag ist an die RWTH Aachen zu entrichten. Die Zahlungsweise wird durch Anschlag bekanntgegeben.
- (2) Die Beitragszahlung ist nachzuweisen bei der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung.
- (3) Der Sozialbeitrag kann mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 3

- (1) Der Sozialbeitrag wird auf 137,- DM festgesetzt und ist für folgende Zwecke bestimmt:

a) für die Deutsche Studenten-Krankenversicherung (DSKV)	115,00 DM
b) für die Unfallversicherung im Privatbereich	1,70 DM
c) für die Haftpflichtversicherung	0,10 DM
d) für den Allgemeinen Studentenausschuß	9,50 DM
e) für den Studentensport	0,50 DM
f) für die Kindertagesstätte	0,20 DM
g) für allgemeine Aufgaben des Studentenwerks	8,00 DM
h) für den studentischen Hilfsfonds	0,50 DM
i) für die Fachschaften	1,50 DM
- (2) Auf Antrag werden von der vollen Krankenversicherungspflicht befreit:
 - a) Studenten, die Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung aufgrund eigener Pflichtmitgliedschaft, freiwilliger Mitgliedschaft oder als Familienangehörige haben,
 - b) Studenten, die selbst oder, falls ihnen Familienkrankenpflege zusteht, deren Eltern oder Ehegatten von der Versicherungspflicht bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse aufgrund von § 173b Abs. 1 Reichsversicherungsordnung *) befreit sind,
 - c) Studenten, die Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben.

In diesen Fällen der Befreiung wird anstelle des DSKV-Beitrages von 115,- DM ein DSKV-Beitrag von 5,- DM erhoben, so daß sich der gesamte Sozialbeitrag auf 27,- DM ermäßigt.

- (3) Die Entscheidung nach Abs. 2 trifft im Auftrage des Rektors das Studentenwerk Aachen e. V.

§ 4

- (1) Die in § 3 (1) genannten Teilbeträge werden wie folgt abgeführt:
 - a) die Anteile gemäß den Buchstaben a, b und g an das Studentenwerk Aachen e. V.,
 - b) die Anteile gemäß den Buchstaben d, e und i an den Allgemeinen Studentenausschuß,
 - c) der Anteil gemäß Buchstaben f an die Kinderkrippe des Studentenwerkes Aachen e. V.,
 - d) die Anteile gemäß den Buchstaben c und h auf Verwahrkonten bei der Hochschulkasse.
- (2) Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung des Sozialbeitrages gilt § 34 (2) LHO. Die Prüfung der Verwendungsnachweise obliegt der RWTH Aachen unbeschadet des Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes. Im übrigen gelten für den Nachweis über die Verwaltung der Mittel und das Prüfungsverfahren etwaige hierzu vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW erlassene Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Diese Sozialbeitragsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit dem Tage ihrer Verkündung in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
(gez.) Schwerte

Aachen, den 15. November 1972

Düsseldorf, den 20. Juli 1973

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
I B 7 44-15 Nr. 02668/72

Hiermit genehmige ich die vom Senat der Technischen Hochschule Aachen am 2. November 1972 beschlossene Sozialbeitragsordnung.

Im Auftrag
(gez.) Kohlhasse

*) § 173b Abs. 1 RVO

Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 oder § 166 befreit, wenn er wegen Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungspflichtig wird.

Handwritten signature: H. Bertram